



Vorlage – zur Kenntnisnahme –

über Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens „Schluß mit der Rechtschreibreform“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Der Träger des Volksbegehrens „Schluß mit der Rechtschreibreform!“ hat am 15. März 1999 der Senatsverwaltung für Inneres einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit einem Gesetzentwurf und 35 948 Unterschriftsbögen übergeben.

Die Bezirksämter haben am 16. März 1999 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres bis zum 29. März 1999 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 33 738 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Das insoweit von den Bezirken ermittelte Zahlenwerk ist im Einzelnen der anliegenden, nach Bezirken geordneten Tabelle zu entnehmen. Damit ist der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) – Gesetz – erbracht worden, dass der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens von mindestens 25 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten unterstützt wurde.

2. Die Senatsverwaltung für Inneres hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass
 - das Volksbegehren darauf gerichtet ist, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat, und damit die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erfüllt ist,
 - der Träger des Volksbegehrens eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes ist – es handelt sich um den eingetragenen Verein „Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e. V. (BVR)“, Heinrich-Heine-Straße 2, 10179 Berlin –,
 - der Träger des Volksbegehrens fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt hat und dass diese in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt sind und hiermit die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes gegeben sind,
 - der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei ihr eingereicht wurde und dass dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beigelegt worden ist und damit die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes gegeben sind,

- der Antrag nach seinem Gegenstand nicht auf ein nach Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin und nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes unzulässiges Volksbegehren gerichtet ist.
3. Im Einzelnen wird im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung auf Folgendes hingewiesen:

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens führt in das Schulgesetz als § 19 a eine neue Vorschrift über den Rechtschreibunterricht ein, die innerhalb eines Monats nach dem Volksentscheid im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden und am Tag danach in Kraft treten soll.

Das Anliegen des Volksbegehrens widerspricht nicht dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht und steht daher im Einklang mit den Prüfkriterien des § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes. Die Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuordnung der deutschen Rechtschreibung – Wiener Absichtserklärung – (Bundesanzeiger 1996 Nr. 205 a), an der sich die vom Träger des Volksbegehrens beanstandete neue Praxis orientiert, gehört nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 des Grundgesetzes und ist auch nicht in bundesrechtlich relevanter Weise im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes ratifiziert worden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1998 – 1 BvR 1640/97 – hat die in den Schulen eingeführte neue Schreibpraxis unmittelbare Rechtswirkungen lediglich auf den Unterricht. Insofern ist die vom Träger des Volksbegehrens beabsichtigte Änderung des Landesschulgesetzes der geeignete Regelungsort, der die Kompetenz des Landes wahrt und die des Bundes unberührt lässt.

Schließlich genügt die vom Träger des Volksbegehrens gewählte, von den Abstimmungsberechtigten in hinreichender Zahl unterstützte und deshalb nicht änderungsfähige Formulierung für eine neue Vorschrift im Landesschulgesetz dem aus dem Rechtsstaatsgedanken fließenden Bestimmtheitsgebot einer Gesetzesnorm. Grundlage des Unterrichts soll die „allgemein anerkannte traditionelle Rechtschreibung“ sein. Die Bezugnahme auf die „traditionelle“ Rechtschreibung meint nach der Begründung jenen Stand der

Schreibpraxis, „deren Wandel der Duden bis zu seiner 20. Auflage von 1991 genauestens beobachtete und akribisch nachvollzog“.

Eine geänderte Rechtschreibung kann nach der gewählten Formulierung des Gesetzentwurfs nicht durch Verwaltungsvorschrift eingeführt werden, weil es Aufgabe der Schule werden soll, die Rechtschreibung „nachzuvollziehen“. Damit findet das Regelungsziel, den Unterricht auf Tradition und Nachvollzug der Rechtschreibung festzulegen, seinen hinreichend deutlichen Niederschlag im Wortlaut des Gesetzentwurfs.

4. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung des Volksbegehrens (vorstehend Nr. 2. und 3.) kann der Darlegung des Standpunkts des Senats im Zeitpunkt des Zustandekommens des Volksbegehrens nach § 28 Satz 2 des Gesetzes nicht vorgreifen.
5. Als Ergebnis der Überprüfung stellt der Senat fest:
Das Volksbegehren „Schluß mit der Rechtschreibreform!“ ist zulässig.
6. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:
 - a) Antrag auf Volksbegehren „Schluß mit der Rechtschreibreform!“ mit Gesetzentwurf und Begründung
 - b) Unterschriftsbogen des Trägers des Volksbegehrens
 - c) Tabelle mit dem Ergebnis der Prüfung der Unterstützungsunterschriften.

Berlin, den 30. April 1999

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister

In Vertretung

Kähne
Chef der Senatskanzlei

Dr. Werthebach
Senator für Inneres

Anlage a)

**Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung
und Sprachpflege e.V. (BVR)**
Heinrich-Heine-Str. 2 - 10179 Berlin – Tel./Fax (030) 27 59 26 78
e-mail: info@rechtschreibvolk.de, Internet: www.rechtschreibvolk.de
Konto: Berliner Volksbank Kto.-Nr. 37160024 (BLZ 100 900 00)



Senatsverwaltung für Inneres
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Antrag zum Volksbegehren “Schluß mit der Rechtschreibreform!”

Hiermit wird beantragt die Durchführung des Volksbegehrens “Schluß mit der Rechtschreibreform!”.

Das Volksbegehren ist darauf gerichtet, in das Schulgesetz für Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358), in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), nach dem § 19 SchulG einen § 19a mit dem nachfolgenden Wortlaut einzufügen:

§ 19a

Rechtschreibunterricht

Aufgabe der Schule ist es, die in der Sprachgemeinschaft gewachsene und von der Bevölkerung allgemein anerkannte traditionelle Rechtschreibung nachzuvollziehen und die Schüler in dieser zu unterrichten.

Der Antrag ist weiterhin darauf gerichtet, daß dieser Gesetzesentwurf auch in die geplante Neufassung des Schulgesetzes aufgenommen wird.

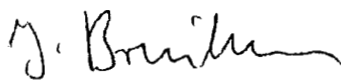
Dieser Antrag wird von mehr als 35 000 Unterschriften unterstützt. Die Unterschriften wurden zwischen dem 21. September 1998 und dem 14. März 1999 auf gesonderten Unterschriftsbogen geleistet, die den Wortlaut dieser Vorlage voranstellen.

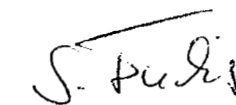
Träger des Volksbegehrens ist der “Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e.V.”. Auf der Mitgliederversammlung vom 27.2.1999 wurden folgende Mitglieder zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt:

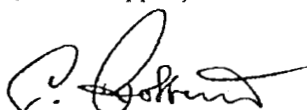
- Dipl.-Dolmetscher Ernst Steppan, Heinrich-Heine-Str. 2, 10179 Berlin
- Dr. Jürgen Brinkmann, Prinz-Handjery-Str. 25, 14167 Berlin
- Sigfried Fuchs, Klenzpfad 51, 13407 Berlin
- Gernot Holstein, Schönwalder Str. 75, 13585 Berlin
- Prof. Dr. Hartmann Rüppel, Ariadnestr. 23, 13465 Berlin.

Berlin, den 15. März 1999


(Ernst Steppan)


(Dr. Jürgen Brinkmann)


(Siegfried Fuchs)


(Gernot Holstein)


(Prof. Dr. Hartmann Rüppel)

Anlage b)

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e.V. (BVR)**Heinrich-Heine-Str. 2 - 10179 Berlin – Tel/Fax (030) 27 59 26 78**

Vorsitzender: Ernst Steppan Tel. (030) 278 60 89 – eMail Ernst.Steppan@T-Online.de

Konto: Berliner Volksbank Kto.-Nr. 37160024 BLZ 100 900 00

zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres.

In das Landesschulgesetz des Landes Berlin ist folgender § aufzunehmen:

„Aufgabe der Schule ist es, die in der Sprachgemeinschaft gewachsene und von der Bevölkerung allgemein anerkannte traditionelle Rechtschreibung nachzuvollziehen und die Schüler in dieser zu unterrichten.“

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens.

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Familienname _____ ggf. auch Geburtsname	
Vorname(n) _____	Geburtsdatum _____
Anschrift _____ alleinige Wohnung oder Hauptwohnung am Tage der Unterschriftsleistung	

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____
lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, müssen durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

*Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!***Amtliche Bescheinigung:** Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

- ☐ ist unterschriftsberechtigt
☐ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform _____

Im Auftrag

Unterschrift, Datum _____

Dienstsiegel

Begründung:

Mit der Einfügung des § 19 a sollen die Berliner Schüler/-innen wieder die allgemein anerkannte Rechtschreibung lernen, deren Wandel der Duden bis zu seiner 20. Auflage von 1991 genauestens beobachtete und akribisch nachvollzog.

Ihren heutigen hohen Entwicklungsstand hat die deutsche Orthographie insbesondere in den letzten 200 Jahren erreicht. Im Laufe der Zeit gab es immer wieder Änderungen von einzelnen Schreibweisen, die sich jedoch allein auf Grund des sich wandelnden Sprach- und Schreibgebrauchs vollzogen. So schrieb man noch in den 20er Jahren „Bureau“; heute schreibt man dagegen „Büro“, während „Niveau“ oder „Plateau“ sich nicht änderten. Noch in den 50er Jahren war „photographieren“ allgemein üblich, heutzutage hat sich „fotografieren“ durchgesetzt. Man schreibt heute auch „aufgrund“ statt „auf Grund“ oder „infolge“ statt „in Folge“. Außerdem gab es bedeutende Veränderungen, die auch Fortschritte in der Entwicklung der Syntax widerspiegeln. So hat sich in dieser Zeit eine ungemein produktive Wortart nach dem Muster blutstillend, blutsaugend, gewerbetreibend, diensthabend usw. herausgebildet, die eine nahezu grenzenlose Kreativität gestattet. Diese Entwicklung wird jedoch durch die Reform wieder rückgängig gemacht. Schon diese wenigen Beispiele belegen, daß die deutsche Orthographie eine in der deutschen Sprachgemeinschaft historisch gewachsene Rechtschreibung ist und zudem das Ergebnis gesellschaftlicher Konvention. Als richtig werden nur die im deutschen Sprachraum akzeptierten und verbreiteten Schreibweisen angesehen. Maßgebend für die Schule war in Zweifelsfällen der Duden. Demzufolge war es Aufgabe der Schule, den durch den Duden repräsentierten jeweils herrschenden, Schreibgebrauch nachzuvollziehen und die Schüler damit vertraut zu machen.

Diese traditionellen Grundsätze und Ziele des Rechtschreibunterrichts wurden mit Beginn der Unterrichtung der Schüler in den in der Rechtschreibreform festgelegten Schreibweisen teilweise aufgegeben und sogar ins Gegenteil verkehrt. Indem die Schule die allgemein anerkannte und in der Sprachgemeinschaft gewachsene Rechtschreibung nun nicht mehr nachvollzieht, sondern sogar teilweise völlig ungebräuchliche Schreibweisen vermittelt, wird sie zur Initiatorin einer veränderten Rechtschreibung in der Allgemeinheit. (VG Berlin NJW 1998, 1243 [1245])

Die Schüler werden also benutzt, um der deutschen Gesellschaft völlig ungebräuchliche und teilweise widersinnige Schreibweisen aufzuzwingen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Rechtschreibreform keine bessere Systematisierung der Regeln und keine leichtere Erlernbarkeit der deutschen Orthographie für Schüler bewirkt. Tatsächlich bringt diese Reform schwerwiegende Mängel mit sich, die zu Chaos im Schreibgebrauch und zu vermehrten Fehlern in der Schule, insbesondere bei der neuen „Doppel-s-Regelung“ (so Eisenberg in dem von ihm ausgearbeiteten Kompromißvorschlag der „Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung“ vom 8. März 1999) geführt haben. Auch weisen die verschiedenen Wörterbücher tausendfache Unterschiede untereinander auf. Mitunter hängt es davon ab, nach welchem Wörterbuch Lehrer korrigieren, wie ein Schüler rechtschreiben lernt. Allein der Duden und Bertelsmann unterscheiden sich in Tausenden von Wörtern.

Es ist daher nicht sinnvoll, die Schüler weiterhin nach den Regeln der Rechtschreibreform zu unterrichten, denn inzwischen steht auch fest, daß die amtliche Neuregelung keinesfalls die allgemeine Rechtschreibung werden wird.

- Die Zwischenstaatliche Kommission hatte im Januar 1998 „unumgänglich notwendige“ Korrekturen vorgeschlagen. Die KMK wies diese Expertenvorschläge unverständlicherweise zurück.
- In der Bundestags-Drucksache 14/356, S. 6, deutet Bundesinnenminister Schily an, daß bald Änderungen kommen werden.

- Der Vorsitzende der Kommission, Prof. Gerhard Augst, hat ein „Wortfamilienwörterbuch“ herausgebracht, in welchem er die Vorschläge der Kommission vom Januar 1998 bereits als genehmigt behandelt.
- Der Duden hat ein „Praxiswörterbuch“ veröffentlicht, worin er sich von ungezählten Schreibweisen der Reform distanziert.
- Die deutschsprachigen Nachrichtenagenturen haben eine Hausorthographie zum 1. August 1999 beschlossen, die die Schreibweisen der Rechtschreibreform nur zum Teil übernimmt.
- Am 8. März 1999 hat die „Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung“ einen weiteren Vorschlag unterbreitet, der bis auf die Doppel-s-Regelung alle wesentlichen Änderungen zurückweist.
- Viele der reformierten Schulbücher sind mit Fehlern durchsetzt.
- In Schleswig-Holstein lernen die Schüler bereits wieder die in der Sprachgemeinschaft gewachsene und von der Bevölkerung allgemein anerkannte Rechtschreibung.

Durch die Rechtschreibreform wurde mithin nicht nur die Einheitlichkeit der Rechtschreibung aufgegeben, sondern darüber hinaus ein heilloses Chaos angerichtet. Insbesondere soll die Zwischenstaatliche Kommission hin Auftrag der KMK seit mittlerweile zwei Jahren eine Liste mit Zweifelsfällen vorlegen. Offenbar ist dies auf der Grundlage der Neuregelung unmöglich.

Niemand kann zur Zeit sagen, wie die Orthographie in drei Jahren aussehen wird. Es ist Schülern daher nicht zumutbar, alle paar Jahre umzulernen. Wenn sie dagegen weiter die Rechtschreibung lernen würden, die nach wie vor von der überwiegenden Mehrheit der Deutschen gebraucht wird, dann erwerben sie auf jeden Fall etwas Nützliches. Denn die allgemein anerkannte Rechtschreibung wird bis auf ganz wenige Ausnahmen weiter in der gesamten Presse sowie in der Erwachsenenliteratur verwendet.

Mit ihrem Zulassungsantrag wenden sich die Antragsteller insbesondere gegen solche Tendenzen und Entwicklungen. Durch die Einfügung des § 19 a in das Schulgesetz für Berlin wird die allgemein anerkannte Rechtschreibung zudem gegen Änderungen insoweit geschützt, als man künstliche und willkürliche Eingriffe, die die Einheitlichkeit der deutschen Orthographie gefährden oder sogar zerstören können, dann nicht mehr „einfach per Verwaltungserlaß“ einführen kann.

Im übrigen ist die Schule selbst nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts von der Rechtschreibreform nur wenig betroffen. (BVerfG, Urteil v. 14. Juli 1998 – 1 BvR 1640/97, S. 51)

Den Schülern würden daher durch eine Rückkehr zu der allgemein anerkannten Rechtschreibung keine Nachteile entstehen. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine Verunsicherung der Kinder durch die verschiedenen Schreibweisen als eher gering erscheine. (BVerfG, aaO., S. 49). Zum anderen hat sich gezeigt, daß weder die gerichtlich erzwungene Aussetzung der Rechtschreibreform für ein Jahr in Niedersachsen noch der Reformstopp in Schleswig-Holstein nach zwei Jahren irgendwelche gravierenden Folgen für die Schüler gehabt hätten.

Für den Gesetzesentwurf spricht abschließend, daß der Text zeitlos und immer anwendbar ist.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz muß innerhalb eines Monats nach dem Volksentscheid im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin verkündet werden und tritt am Tag danach in Kraft.

Anlage c)

SenInn

31. März 1999
[A 5 9027 (intern 927) 2489]

Volksbegehren „Schluß mit der Rechtschreibreform!“
Überprüfung der Unterschriften

Bezirk	Am 16. März 1999 übermittelte Bögen	Mitteilungen der Bezirke bis 31. März 1999	
		ungültig	gültig
1 Mitte	1 087	67	1 020
2 Tiergarten	914	80	834
3 Wedding	979	73	906
4 Prenzlauer Berg	1 976	71	1 905
5 Friedrichshain	968	74	894
6 Kreuzberg	959	49	910
7 Charlottenburg	1 941	110	1 831
8 Spandau	1 904	83	1 821
9 Wilmersdorf	1 969	115	1 854
10 Zehlendorf	1 000	59	941
11 Schöneberg	1 961	139	1 822
12 Steglitz	1 999	160	1 839
13 Tempelhof	2 076	137	1 939
14 Neukölln	2 951	158	2 793
15 Treptow	1 009	63	946
16 Köpenick	979	51	928
17 Lichtenberg	1 830	112	1 718
18 Weißensee	979	37	942
19 Pankow	1 641	88	1 553
20 Reinickendorf	3 039	195	2 844
21 Marzahn	1 882	151	1 731
22 Hohenschönhausen	965	71	894
23 Hellersdorf	940	67	873
Berlin insgesamt	35 948	2 210	33 738